

Klaus Hess: Junker und bürgerliche Großgrundbesitzer im Kaiserreich. Landwirtschaftlicher Großbetrieb, Großgrundbesitz und Familienfideikommiß in Preußen (1867/71–1914). (Historische Forschungen, Bd. 16.) Franz Steiner Verlag Wiesbaden. Stuttgart 1990. 354 S., 21 Abb., 93 Tab. DM 78,—.

Obwohl die angebliche „Junkerherrlichkeit“ kaum länger als 50 Jahre gedauert haben kann und bereits vor einem dreiviertel Jahrhundert durch den Verlust wesentlicher Gebiete Ostelbiens und die Aufhebung der Adelsprivilegien ihr Ende fand, scheint die Erinnerung daran manche Gemüter immer noch zu erregen und zwar um so heftiger, je weniger ihnen über die damaligen Verhältnisse bekannt ist. So wird z. B. „das Fortbestehen einer feudalen Betriebs- und Besitzgrößenstruktur als tiefere Ursache für die (angeblich) andauernde Strukturkrise der ostelbischen Landwirtschaft betrachtet“, woraus Hanna Schiöbler (Die Junker, Göttingen 1980) die an Willkür kaum zu überbietende Folgerung ableitet: „Das kritische historische Urteil ist sich heute weitgehend darin einig, daß die Junker politisch, ökonomisch und gesellschaftlich eine große Belastung für die preußisch-deutsche Geschichte darstellten und daß die Rechnung für die Konservierung der Junker als Gesellschaftsklasse auch in zwölf Jahren nationalsozialistischer Diktatur und zwei Weltkriegen präsentiert und durch Niederlagen und Zusammenbruch beglichen wurde“ (sic!) (S. 16). Von solchen Auslassungen hebt sich die gründliche und unvoreingenommene Vorgehensweise des Vf. der vorliegenden Monographie wohltuend ab! Seine Feststellung, daß eine Reihe neuerer Arbeiten zum Problem der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung der Landwirtschaft in Preußen „häufig den Eindruck (vermittelt), daß es ihnen weniger auf eine genaue Erfassung der Sachlage, als auf eine bestimmte Interpretation ankomme“ (S. 17), war für ihn ein wesentlicher Anlaß, „die wirtschaftlichen Strukturen der Landwirtschaft in Preußen, insbesondere im Hinblick auf den Großbetrieb und Großgrundbesitz zwischen 1867/71 und 1914 zu untersuchen“ (S. 14).

Im ersten Kapitel (S. 22–45) weist der Vf. auf die Unzulänglichkeit hin, den Begriff des Großbetriebes nur anhand eines einzigen Merkmales – nämlich des Nutzflächenumfanges – zu definieren; das Fehlen geeigneter statistischer Daten lasse jedoch keine andere Wahl. Die Betriebszählung von 1907 ermittelte in Preußen 19 117 landwirtschaftliche Betriebe über 100 ha mit 5,9 Mill. ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN); sie bewirtschafteten in den Ostprovinzen (Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen-Anhalt) 37,2%, im übrigen Preußen nur 7,3% der LN (Tab. 7, S. 40).

Betriebsgrößenstruktur:	100–500 ha	500–1000 ha	über 1000 ha	insgesamt
Ostprovinzen	13.849	2.593	335	16.777
Westprovinzen	2.258	77	5	2.340
Preußen	16.107	2.670	340	19.117

Die Betriebsgrößenstruktur blieb während des Untersuchungszeitraumes annähernd konstant, lediglich die Fläche der Großbetriebe ging infolge der Siedlungstätigkeit zurück.

Wichtige Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Großgrundbesitzes, welche die Betriebsgrößenstatistik nicht erfaßt – wie z. B. der Mehrfachbesitz (3.641 Adlige waren im Besitz von 7.165 Gütern, und 7.071 Bürgerliche besaßen 7.852 Großbetriebe [Tab. 25, S. 82]) oder der Umfang der Pachtflächen und nicht zuletzt die unterschiedliche Bodenfruchtbarkeit – werden im 2. Kapitel (S. 46–100) „Begriff, Verbreitung und Betriebsstruktur des land- und forstwirtschaftlichen Großgrundbesitzes“ anhand der Grundsteuerreinertragsstatistik sowie mit Hilfe der landwirtschaftlichen Güteradreßbücher dargestellt. Danach umfaßte das Pachtland ein Fünftel der Großbetriebsfläche

vorwiegend in Form der Gutspacht, die insbesondere in Gebieten mit besseren Böden verbreitet war, also mehr im Westen als im Osten. Die Ergebnisse der Grundsteuerreinertragsstatistik von 1902 veranlassen den Vf. zu der Feststellung, daß die Behauptung, „Ostelbien sei das Land des Großgrundbesitzes, Westelbien hingegen das des bäuerlichen und kleinen Grundbesitzes, stark einzuschränken ist“ (S. 98/99). Der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag (GRE) der Großbetriebe in Preußen betrug 15,— M je ha, so daß 100 ha LN einen GRE von 1.500,— M ergeben. Wegen der Unterschiede des GRE in den einzelnen Provinzen differieren die Flächen von Betrieben mit gleich hohem GRE entsprechend, so daß beispielsweise im Rheinland (mit einem durchschnittlichen GRE von 42,— M/ha) schon mit 36 ha ein GRE von 1.500,— M erreicht wurde, während in Ostpreußen (bei 9,4 M GRE/ha) mehr als die vierfache Nutzfläche (= 160 ha) erforderlich war (Tab. 66, S. 61).

Anzahl der „Großbetriebe“ nach: Gebiet	Flächenumfang*		Grundsteuerreinertrag**	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil an LN
Ostprovinzen	16.777	37,3 %	15.639	46,0 %
Westprovinzen	2.340	7,3 %	12.294	22,1 %
Preußen	19.117	28,2 %	27.933	38,3 %

* 1907, Tab. 3, S. 33

** 1902, Tab. 21, S. 72

Das 3., umfangreichste, Kapitel (S. 101–214) ist dem Familienfideikommiß als Sonderform land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums gewidmet. Einer 40seitigen Schilderung ihrer historischen Entwicklung, insbesondere der sich über zwei Jahrzehnte hinziehenden Bemühungen um eine Rechtsreform des Fideikommißwesens, folgen Ausführungen über ihre geographische Verbreitung und volkswirtschaftliche Bedeutung im Zeitraum 1867–1914, in dem sich ihre Zahl nahezu verdoppelte! Unter den 1311 Fideikommißinhabern gab es im Jahre 1911 nur 136 „bürgerliche“ (= 11,7% mit nur 2,2% Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche). Die „gebundene“ Fläche von 2,5 Mill. ha, von der ein Drittel allein auf Schlesien entfiel, umfaßte 7% der gesamten Nutzfläche, die „gebundene“ Forstfläche 14% des preußischen Waldbestandes. Gestützt auf umfangreiches Schrifttum – allein dieses Kapitel enthält 616 Fußnoten mit Quellenangaben und Verweisungen – werden die verschiedenen Aspekte, die im Laufe der politischen Auseinandersetzungen für und wider das Fideikommißwesen vorgebracht wurden, erörtert. Bezüglich ihres Niveaus bemerkt der Vf., „daß die Kritiker eindeutig die besseren Argumente hatten und sich auch über den Stand der wissenschaftlichen Forschung informiert zeigten“ (S. 140); „die Analyse der Fachliteratur bringt das auffällige Ergebnis zutage, daß besonders die Befürworter unwissenschaftlich argumentierten“ (S. 159).

Die Weimarer Reichsverfassung (Art. 155, Abs. 2) bestimmte die Auflösung aller Fideikommisse, überließ die Durchführung aber den Ländern. Trotz der preußischen Zwangsaufhebungsverordnung vom 19. 11. 1920 existierte 1932 noch über die Hälfte der Fideikommisse. Das nationalsozialistische Regime bekam es fertig, zwar allen bäuerlichen Betrieben unter 100 ha durch das Reichserbhofgesetz eine fideikommißähnliche Bindung aufzuzwingen, zugleich aber ein „Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen“ vom 6. 7. 1938 zu erlassen! Schließlich befahl das Kontrollratsgesetz Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze abermals die Auflösung der Fideikommisse. Doch während sich die Angelegenheit in der sowjetischen Besatzungszone (DDR) durch die Enteignung aller Grundbesitzer über 100 ha erledigte, ist das Fideikommißauflösungsrecht in der Bundesrepublik auch heute noch wirksam (S. 105)!

Im 4. und letzten Kapitel (S. 215–312) wird versucht, die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Großbetriebe im Untersuchungszeitraum zu klären. In 41 statistischen Tabellen (Tab. 52–93) sind die Ergebnisse von Erhebungen über die Vermögens- und Verschuldungsverhältnisse der Großgrundbesitzer, über die Hypothekenebewegungen, den Besitzwechsel sowie die Kaufpreise der Grundstücke zusammengefaßt. Danach waren die 630000 Großgrundbesitzer zu 26,4% ihres Gesamtvermögens verschuldet, und zwar stieg die Belastung proportional zur Betriebsgröße: von 18,5% bei den Kleinbauern bis auf 33% bei den Großgrundbesitzern, von denen 40% sogar über 50% verschuldet waren. Bemerkenswert ist, daß die schuldenfreien Grundeigentümer in allen Größengruppen die niedrigsten Reinerträge erwirtschafteten! Obwohl die Hypothekenbelastung von 1886 bis 1914 insgesamt um 11,4 Mrd. M zunahm, ging die Zahl der Zwangsversteigerungen stetig zurück, von fast 3000 Objekten mit 110000 ha 1886 auf nur noch 700 Fälle mit 17000 ha im Jahre 1913, eine Folge der besseren Wirtschaftslage der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Kreditwesens (Spar- und Darlehenskassen). In Westpreußen und Posen trug ab 1895 auch der Aufkauf hochverschuldeter Güter durch die Königl. Ansiedlungskommission dazu bei. Der durchschnittliche Kaufpreis je ha betrug bei Stückländereien das 103-fache, bei Landgütern das 123-fache des Grundsteuerreinertrages (S. 262–277). Die seit 1896 geführte Statistik des Eigentumswechsels an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch Erbgang oder Verkauf (Tab. 82–87, S. 280 ff.) zeigt eine doppelt so lange Besitzdauer der Großbetriebe im westlichen (25–29 Jahre) als im östlichen Preußen (11–16 Jahre)! Die Ursache dafür sieht der Vf. in unterschiedlichen Wertvorstellungen der Besitzer. Mit Max Weber unterscheidet er folgende beiden Typen: a) den bodenständigen, auf Erhaltung seines Gutes für die Familie bedachten Gutsbesitzer im westlichen Preußen und b) den eine maximale Rente erstrebenden, spekulierenden Großgrundbesitzer im östlichen Preußen (S. 278–292).

In einem Schlußwort (S. 313–316) sind die wichtigsten Punkte zusammengefaßt, über die in der Fachliteratur immer noch falsche Vorstellungen verbreitet sind, wie die Behauptung von einem „Oligopol“ oder einer „Klassenstruktur“ der Bodenverteilung in Ostelbien, die Vorstellung von der Bedeutung des Fideikommißwesens als einer geeigneten Institution zur Erhaltung der gesellschaftlichen Struktur und der politischen Stabilität oder die Annahme einer permanenten Strukturkrise der ostdeutschen Landwirtschaft im Kaiserreich. Hierüber Klarheit zu schaffen, war ein wesentliches Anliegen des Vfs. Doch geht die Bedeutung seines Werkes weit darüber hinaus: Dank seiner gründlichen Quellenforschung, die in 93 statistischen Tabellen, in dem 158 Titel umfassenden Literaturverzeichnis und nicht zuletzt in 1149 Fußnoten ihren überzeugenden Ausdruck findet, dürfte diese Untersuchung für alle künftigen Studien über die Agrarprobleme des preußischen Ostens eine unverzichtbare Grundlage bilden.

Freising

Hans-Heinrich Herlemann

Wieland Vogel: Katholische Kirche und nationale Kampfverbände in der Weimarer Republik. (Veröff. der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen. Bd. 48.) Matthias-Grünwald-Verlag. Mainz 1989. XXVI, 371 S. DM 76,—.

Diese Studie ist die leicht überarbeitete Fassung einer Bonner Dissertation, für die außer der einschlägigen Literatur kirchliche, staatliche und private Archive herangezogen wurden, insbesondere der im Erzbischöflichen Diözesanarchiv Breslau aufbewahrte Nachlaß von Adolf Kardinal Bertram, der seinerzeit nicht nur Diözesan(erz)bischof war, sondern auch der Fuldaer Bischofskonferenz vorstand. Der Bereich der die bayerischen Diözesen und das Bistum Speyer umfassenden Freisinger Bischofskonferenz wurde von Wieland Vogel als der kleinere und weniger bedeutende ausgeklammert, blieb aber nicht unerwähnt.